

# Satzung



## Vorwort

Die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützig registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung wurde am 17. April 1950 gegründet und im Genossenschaftsregister des Landes- als Handelsgericht Graz unter der Zahl 12/78-79 eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde ihr mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1950,

GZ: Si 511 W 6656/3-1950 zuerkannt; sie ist Mitglied des Österreichischen Verbandes Gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband, in Wien.

Die Genossenschaft hat durch ihre Tätigkeit im Laufe von sieben Jahrzehnten den Zweck des gemeinnützigen, sozialen Wohnbaus immer erfüllt. So wurden ihren Mitgliedern leistbarer, den Markterfordernissen und dem jeweiligen Stand der Technik angepasster Wohnraum zu Miet- und Eigentumszwecken zur Verfügung gestellt.

Seit ihrer Gründung hat die Genossenschaft zum Stichtag 31. Dezember 2021 in Summe 16.717 Wohnungen in Verwaltung. Davon sind 9.180 Wohnungen im Fremdbestand (Eigentum) und 7.538 Wohnungen im Eigenbestand (Miete). Insgesamt beläuft sich die Gesamtanzahl der Verwaltungseinheiten auf 20.634 mit Tiefgaragen, Stellplätzen, Lokalen und sonstigen Einheiten.

Die letzte Anpassung der Satzung war einerseits durch gesetzliche Änderungen andererseits durch Anpassungen an die Marktgegebenheiten und an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig geworden. Insbesondere hat unsere Genossenschaft nunmehr einen ausschließlich hauptberuflich agierenden Vorstand. Compliance Bestimmungen und die Anwendung von Corporate Governance Regeln, welche im Wirtschaftsleben für ein größtmögliches Maß an Transparenz sorgen, wurden ebenfalls implementiert.

In der 65. ordentlichen Generalversammlung vom 12. November 2021 wurde eine Neufassung der Satzung beschlossen. Der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband sowie die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark haben nach Information durch die Genossenschaft die Satzungsänderung zur Kenntnis genommen. Die Eintragung im Firmenbuch (FN 66398w) erfolgte am 08. Dezember 2021 unter der GZ: 47 Fr 5413/21 v – 4 und ist somit rechtskräftig.

### **Für den Vorstand:**

Vst.Dir. Mag. Christian Krainer (Obmann)

Vst.Dir. DI Hans Schaffer (Obmann-Stellvertreter)

### **Für den Aufsichtsrat:**

HR Dr. Rüdiger Taus (Vorsitzender)

Mag. Gunther Weihs (Vorsitzender Stellvertreter)

# Satzung 2021

## I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

### § 1

Die Genossenschaft führt die Firma ÖSTERREICHISCHE WOHNBAUGENOSSENSCHAFT, gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, und hat ihren Sitz in 8010 Graz, Moserhofgasse 14.

## II. GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

### § 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und im fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Im Zusammenhang mit den von der Genossenschaft errichteten Wohnanlagen können auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Kinderspielplätze und Parkanlagen sowie alle Aufgaben im Sinne des § 7 ff (Geschäftskreis) des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG vom 8. März 1979, BGBl Nr. 139 in der jeweils gültigen Fassung erstellt und gefördert werden. Örtlicher Geschäftsbereich ist das Gebiet der Europäischen Union.
2. Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, sowohl den Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zu angemessenen Preisen Wohnungen und Häuser im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu verschaffen, diese Wohnungen und Häuser zu verwalten und auch Wohnungseigentum zu begründen.
3. Das Unternehmen darf nur die in § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betreiben, unter Beachtung dieser Vorschriften auch Eigentumswohnungen und Wohnungseigentumsbauten errichten und sich an juristischen Personen sowie an eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
4. Das Unternehmen darf insbesondere auch Geschäfte im Wirkungskreis des § 7 Abs. 4b WGG durchführen und kann zu diesem Zweck Tochterunternehmen gründen. Diese Gründung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft und sind in dieser auch die gesellschaftsrechtlichen Rahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### § 3

1. Mitglieder können werden:
  - a. Einzelpersonen,
  - b. inländische juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften.
2. Die Mitglieder dürfen im Sinne des § 9 WGG nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen.

#### § 4

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, einen Geschäftsanteil zu erwerben, die vom Vorstand festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Abgewiesene binnen vierzehn Tagen Berufung einbringen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig entscheiden.

#### § 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird. Die Generalversammlung kann die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

#### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit dem Tag des Todes, unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 10,
- b. durch Kündigung und Austritt gemäß § 7,
- c. durch Übertragung des Geschäftsanteiles gemäß § 8,
- d. durch Ausschließung gemäß § 9,
- e. durch Auflösung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft; die Mitgliedschaft erlischt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

#### § 7

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.
2. Die Aufkündigung muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand gelangt sein.

#### § 8

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Der Antrag ist schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand zu stellen.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17 der Satzung.

#### § 9

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
  - b. wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
  - c. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
  - d. wenn es seine Verpflichtungen gemäß § 15 nicht erfüllt;
  - e. wenn an ein Genossenschaftsmitglied in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft erfolglos zugestellt bzw. die Einladung an die Genossenschaft rückgesendet wurde.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich durch Einschreiben ohne Verzug mitzuteilen.
3. Über die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.
4. Die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

## § 10

Der Geschäftsanteil ist vererblich. Der Erbe beziehungsweise die Erben sind verpflichtet, der Genossenschaft das Ableben des Mitglieds schriftlich mitzuteilen. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Verstorbenen dessen Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Dieser, von den Erben bezeichnete Übernehmer, tritt auf Grund seiner schriftlich abgegebenen Übernahmserklärung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung der Verlassenschaft beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.

## § 11

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können – unbeschadet der Bestimmungen des § 17 der Satzung – nur jenen Betrag des Geschäftsanteiles, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.
2. Nach Ablauf der Verjährungsfrist von 3 Jahren verfallen derartige Anteile zugunsten der Genossenschaft bzw. der Kapitalrücklage.

## IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 12

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden grundsätzlich in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
  - b. am Bilanzgewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
  - c. sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, um ein Baurecht oder die käufliche Überlassung eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung zu den laut WGG geltenden Bedingungen zu bewerben.
3. Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gem. Abs. 2 lit. c zu.

## § 13

Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zur Erwerbung eines Baurechtes, eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung steht unbeschadet des § 2 Abs. 2 der Satzung vornehmlich den Mitgliedern zu.

## § 14

Mit Mitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung gewerblichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss gemäß den Bestimmungen des § 9a WGG zugestimmt hat.

## § 15

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder eines Hauses, den Erwerb eines Hauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für die Tätigkeit der Genossenschaft bei der Errichtung des Objektes als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Leistungen und Gebühren zu entrichten,
  - b. für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen zu leisten,
  - c. die Beiträge und Beitrittsgebühren gemäß § 5 zu zahlen,
  - d. den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
  - e. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
  - f. erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,
  - g. für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung) einzustehen,
  - h. die Mitgliedschaft betreffenden Daten insbesondere ihre Zustelladresse bei Veränderung schriftlich der Genossenschaft bekanntzugeben.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit. a hinsichtlich des Nutzungsentgeltes trifft auch Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsverhältnis besteht.
3. Die Mitglieder stimmen durch ihren Beitritt zur Genossenschaft ausdrücklich der elektronischen Verarbeitung der Mitgliedsdaten zu.

## V. GESCHÄFTSANTEIL UND HAFTUNG

### § 16

1. Der Geschäftsanteil wird mit Euro 37,-- festgesetzt; er ist beim Eintritt zur Gänze einzuzahlen. Jedem Genossenschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu.
2. Der Geschäftsanteil darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

### § 17

1. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation nicht nur mit seinem Geschäftsanteil, sondern auch noch mit einem weiteren Beitrag in der Höhe des übernommenen Geschäftsanteils.
2. Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 GenG bestimmten Zeitpunkt.
3. Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet 3 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
4. Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

## VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. den Aufsichtsrat und
- c. die Generalversammlung.

### § 19

4. Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 WGG zu beachten. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge, Entschädigungen und Reisegebühren etc. erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen; sie dürfen nicht die in den §§ 25 und 26 WGG genannten Höchstsätze überschreiten.

2. Die Organe und Mitarbeiter haben das Regelwerk des brancheneigenen „Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen“ in der Fassung vom 04.12.2020 zu übernehmen, mit seinen Rechten und Pflichten sowie den durch den Aufsichtsrat beschlossenen Abweichungen in der geltenden Fassung.
3. Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
4. Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nicht abgeschlossen werden.
5. Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss gemäß § 9a Abs. 2 und 2a WGG zugestimmt hat.

## VII. VORSTAND

### § 20

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, wovon eines der Obmann und eines der Obmann-Stellvertreter ist.
2. Er wird durch den Aufsichtsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit bestellt. Bestellbar sind nur Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt höchstens fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Alljährlich - sofern alle fünf Vorstandsmitglieder bestellt sind - scheidet ein Vorstandsmitglied aus. Die freigewordene Stelle kann durch Neubestellung besetzt werden. In den ersten vier Jahren nach der Gründung oder einer nach dem WGG genehmigungspflichtigen Satzungsänderung werden die austretenden Mitglieder durch das Los bestimmt, später entscheidet der Zeitpunkt der Bestellung.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bzw. auf die Dauer der laufenden Amtsperiode einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter.
4. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellhandlung aufzunehmende Niederschrift der Aufsichtsratssitzung nachgewiesen.
5. Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und das für die einstweilige Fortführung der Geschäfte Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben. Die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

6. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder gegenüber der Generalversammlung zu erklären. Liegt ein wichtiger Grund vor, wird der Rücktritt sofort wirksam; sonst wird er erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.
7. Allfällige Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

## § 21

1. Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer entweder der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss oder durch den Obmann oder den Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung festgesetzt werden.
3. Grundsätzlich finden die Sitzungen des Vorstandes der Genossenschaft in Präsenz statt. Sofern sich sämtliche Mitglieder des Vorstandes im Vorhinein damit einverstanden erklären, kann die Sitzung auch in einer reinen Videokonferenz gültig durchgeführt werden oder können im Bedarfsfall einzelne Mitglieder des Vorstandes per Video an der Sitzung teilnehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei ansonsten mehr als der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein. Der Obmann oder bei dessen Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter hat den Vorsitz inne. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall mit der Beschlussfassung im Umlaufweg für einverstanden erklären.  
Sind nur Obmann und Obmann-Stellvertreter als Vorstandsmitglieder bestellt, ist mangels Einigkeit über einen Beschlussgegenstand im Vorstand der Aufsichtsrat in seiner folgenden Sitzung zu befragen. Der Beschlussgegenstand ist bis dorthin auszusetzen.
5. Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.

## VIII. AUFSICHTSRAT

### § 22

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

- Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Sie dürfen – ausgenommen die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder – nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte führen.
4. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
5. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Verhinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl (§ 24 Abs. 3), so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren bzw. auf die Dauer der laufenden Amtsperiode einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf die Bestimmungen des „Corporate Governance Kodex“ idGF vom 04.12.2020 insbesondere auf Ziffer 3.3.1 Bedacht zu nehmen.

### § 23

1. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder – ausgenommen die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder – dürfen nicht hauptberuflich bei der Genossenschaft tätig sein.
2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
5. Der Aufsichtsrat ist von Verbandsprüfungen zu informieren; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Revisionsverbandes zu erklären.

### § 24

1. Der Aufsichtsrat hat jährlich mindestens vier Sitzungen, tunlichst pro Quartal je eine Sitzung, abzuhalten. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Aufsichtsrates sie beantragen.
2. Grundsätzlich finden die Sitzungen des Aufsichtsrates der Genossenschaft in Präsenz statt. Sofern sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates im Vorhinein damit einverstanden erklären, kann die Sitzung auch in einer reinen Videokonferenz gültig durchgeführt werden oder können im Bedarfsfall einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates per Video an der Sitzung teilnehmen.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gesamten Mitglieder. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz (z.B. § 9a WGG) eine höhere Mehrheit vorsehen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beziehen für Ihre Mühewaltung eine Vergütung, deren Höhe von der Generalversammlung zu bestimmen ist, sich aber im Rahmen der Bestimmungen des § 2 der Gebarungrichtlinie (Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1979 zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen, BGBl. 523) zu bewegen hat und ist hinsichtlich dieser Vergütung des Aufsichtsrates auf § 25 WGG Bedacht zu nehmen.

## § 25

Der Aufsichtsrat berät und beschließt über die im Gesetz oder sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten insbesondere über:

- a. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten, sofern bei Investitionen die Anschaffungskosten für unbewegliche Güter (Grundstücke) den Betrag von € 1.000.000,-- (Euro einermillion) im Einzelnen und insgesamt € 10.000.000,-- (Euro zehnmillionen) in einem Geschäftsjahr, bei der Bauherstellung den Betrag von € 10.000.000,-- (Euro zehnmillionen) im Einzelnen und € 70.000.000,-- (Euro siebzigmillionen) in einem Geschäftsjahr sowie für sonstige Investitionen den Betrag von € 600.000,-- (Euro sechshunderttausend) im Einzelnen überschreiten,
- b. die Aufnahme von Anleihen und Krediten, wenn diese einen Betrag von € 10.000.000,-- (Euro zehnmillionen) im Einzelnen und € 70.000.000,-- (Euro siebzigmillionen) in einem Geschäftsjahr überschreiten sowie die Gewährung von Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, wenn diese einen Betrag von € 10.000.000,-- (Euro zehnmillionen) im Einzelnen und € 70.000.000,-- (Euro siebzigmillionen) in einem Geschäftsjahr überschreiten,
- c. die Aufstellung der Wirtschaftspläne,
- d. den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen mit einer Einstufung ab der Beschäftigungsgruppe VI sowie die Umstufung in diese Gruppe, ebenso über Sonderverträge,
- e. die Entsendung von Personen in Organe von Tochterunternehmen,
- f. die Zustimmung zur Erteilung und den Widerruf der Prokura,
- g. die Beteiligung an Unternehmen insbesondere solche nach § 7 Abs. 4 bis 4b WGG sowie über die Durchführung von Geschäften außerhalb des

- Staatsgebietes von Österreich,
- h. die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen,
- i. den Beitritt zu Vereinen und die Beteiligungen an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind,
- j. die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, insbesondere soweit sie den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), den Revisionsbericht, die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, Entnahmen aus den Rücklagen, die Geschäftsordnungen die den Vorstand und den Aufsichtsrat betreffen;
- k. Angelegenheiten im Sinne des § 9a WGG.

## § 26

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, abzuhalten. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Obmannes des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist vom Schriftführer des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über die in Gesetz oder sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten insbesondere über:
  - a. den Revisionsbericht gemäß § 8 des GenRevG 1997, BGBl I, 127/1997 in der jeweils gültigen Fassung,
  - b. die Unterstützung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat,
  - c. Gegenstände, die einvernehmlich von Obmann und Aufsichtsratsvorsitzenden auf die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung gesetzt werden.

## IX. GENERALVERSAMMLUNG

### § 27

1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.
2. Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Mitglieder können ein anderes Genossenschaftsmitglied oder eine Person, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten, die im gleichen Hause wie der Vollmachtsträger wohnen müssen.



## § 28

1. Die ordentliche Generalversammlung soll bis 31. August jeden Jahres einberufen werden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz samt Anhang sowie die Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Revisionsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden,
  - a. wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt,
  - b. wenn die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll,
  - c. wenn der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied vorläufig gemäß § 20 Abs. 5 enthoben hat,
  - d. wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

## § 29

1. Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat, einberufen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine an die Mitglieder abgesandte schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in einer steirischen Tageszeitung. Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens oder des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und dem Tage der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.
3. Jedes Mitglied kann in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangen. Dieses Verlangen ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder unterstützt wird.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
5. Der schriftliche Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung gemäß § 26 Abs. 4 lit. b oder gemäß § 29 Abs. 3. Wahlvorschläge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft eingebracht werden.
6. Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung

einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

## § 30

1. Die Generalversammlung wird vom Obmann oder bei seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Versammlung zu eröffnen und zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.
2. Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Versammlungsleiter beigetreten ist.
3. Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der Anwesenden widerspricht.
5. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen oder einzukleben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Niederschriftbeglaubiger) zu unterschreiben.

## § 31

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur

- a. der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz samt Anhang sowie die Gewinn- und Verlustrechnung) und des Lageberichtes, die Bildung und Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- d. die Genehmigung der vorläufigen Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch den Aufsichtsrat gemäß § 20 Abs. 5,
- e. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- f. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- g. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- h. die Wahl der Niederschriftbeglaubigten,
- i. die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

## § 32

1. Falls das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindesten zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienen die Auflösung beschließen kann.
5. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist über die in der Tagesordnung angekündigten Beschlussgegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten der gesetzlichen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abzustimmen und zu beschließen. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.

## X. JAHRESABSCHLUSS

### § 33

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.
2. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ehestmöglich für die Erstellung des Jahresabschlusses zu sorgen.
3. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz samt Anhang sowie die Gewinn- und Verlustrechnung) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnung, die aufgrund der §§ 23 Abs. 2 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebahrungsrichtlinienverordnung und Bilanzrichtlinienverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, zu berichten ist. Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erörtern sind. Im Jahresabschluss und im Lagebericht sind auch die in § 22 Abs. 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.

### § 34

Der Jahresabschluss (Bilanz samt Anhang sowie die Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichts gemäß § 5 Abs. 2 GenRevG spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

## XI. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

### § 35

1. Es sind die gesetzlichen Rücklagen (insbesondere jene nach § 10 Abs. 6 WGG) und satzungsmäßige Kapital- und Gewinnrücklagen zu bilden. Andere Rücklagen können gebildet werden.
2. In die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließen die Beitrittsgebühren und Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens zehn Prozent des jeweiligen Bilanzgewinnes sind der satzungsmäßigen Gewinnrücklage zuzuführen, bis diese 50 Prozent des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
3. Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

- Die gebildeten Rücklagen dienen zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes.
- Alle Rücklagen dürfen nur für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

### § 36

- Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter den Mitgliedern als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn darf nur ein Betrag gemäß § 10 WGG ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt.
- Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden

### § 37

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Auflösung dieser die Geschäftsanteile der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsanteilen erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

## XII. BEKANNTMACHUNGEN

### § 38

- Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 21 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gezeichnet.
- Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband – in Wien veröffentlicht

## XIII. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, REVISIONSVERBAND

### § 39

- Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Revisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.
- Die Genossenschaft ist zu diesem Zweck Mitglied in einem anerkannten Österreichischen Revisionsverband. Dies ist derzeit der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband in Wien.
- Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Revisionsverbandes hat sich die Genossenschaft entsprechend gesetzlicher Bestimmungen auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.
- Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzlandesdirektion und dem gesetzlichen Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- Der Vorstand des Revisionsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und das Wort zu ergreifen.

## XIV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### § 40

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
  - a. Beschluss der Generalversammlung,
  - b. Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c. Verfügung der Verwaltungsbehörde.
2. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
3. Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihren Geschäftsanteil ausbezahlt.
4. Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.



[www.oewg.at](http://www.oewg.at)



**ÖSTERREICHISCHE WOHNBAUGENOSSENSCHAFT** gemeinnützige reg. GenmbH  
Moserhofgasse 14 • 8010 Graz • +43 316 8055-0 • [online@oewg.at](mailto:online@oewg.at)